

Reglement

(gültig ab 1. Oktober 2011)

Gestützt auf Art. 2 der Urkunde der Freizügigkeitsstiftung der Schroder & Co Bank AG, nachfolgend Stiftung genannt, wird folgendes Reglement erlassen:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Stiftung bezweckt im Bereiche der beruflichen Vorsorge die Erhaltung des obligatorischen und ausserobligatorischen Vorsorgeschatzes.

Sie nimmt zu diesem Zweck Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsleistungen entgegen.

Art. 2 Inhalt des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Verwaltung der Stiftung sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten, nachfolgend Vorsorgenehmer genannt, gegenüber der Stiftung.

II Freizügigkeitskonten

Art. 3 Eröffnung

- Die Stiftung nimmt Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen zugunsten von Vorsorgenehmern entgegen, die ihre Stelle verlassen, bevor ein Vorsorgeanspruch entsteht und die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten (d.h. deren Austrittsleistung bzw. Freizügigkeitsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden kann).
- Für jeden Vorsorgenehmer wird ein individuelles Freizügigkeitskonto, das der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dient, geführt. Diesem wird die übernommene Austrittsleistung bzw. Freizügigkeitsleistung gutgeschrieben. Das obligatorische Guthaben gemäss BVG wird hierbei speziell ausgeschieden. Die Gelder in Form der reinen Sparlösung werden als Spareinlagen bei einer Bank angelegt, die der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht.
- Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung bei der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos die Abrechnung über die Austrittsleistung bzw. Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zuzustellen.
- Die Stiftung nimmt auch Einzahlungen von Arbeitgebern und anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dienen, entgegen, wenn dies der berechtigte Vorsorgenehmer wünscht.

Art. 4 Kontoführung

- Dem Freizügigkeitskonto werden gutgeschrieben:
 - die eingebrachte Austrittsleistung bzw. Freizügigkeitsleistung;
 - allfällige Einzahlungen von Arbeitgebern und anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dienen;
 - zurückbezahlte Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - eingebrachte Scheidungsabfindungen;
 - die Zinsen.
 Dem Freizügigkeitskonto werden belastet:
 - Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - ausbezahlte Scheidungsabfindungen.
- Der Stiftungsrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Zinssatz fest, zu dem die Freizügigkeitskonten zu verzinsen sind.
- Der Zins wird auf dem Stand des Freizügigkeitskontos quartalsweise berechnet und gutgeschrieben.

- Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht bzw. ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder eine Scheidungsabfindung eingebracht/ausbezahlt, so wird diese Gutschrift/Belastung im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Freizügigkeitskontos am Ende des Vorjahres anteilmässig bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Austritt stattfindet.

- Die Gebühren der Kontoführung richten sich nach Anhang Ziff. 2.

Art. 5 Wertschriftensparen

- Erreicht der Stand des Freizügigkeitskontos eine bestimmte Höhe, die vom Stiftungsrat festzulegen ist, so kann der Vorsorgenehmer Anteile an einem gemeinschaftlichen Wertschriftenportefeuille der Stiftung oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigene Wertschriften erwerben. Die Einzelheiten werden im Anhang Ziff. 1 geregelt.
- Der Vorsorgenehmer erteilt der Stiftung den Auftrag zur Anlage in Wertpapiere und/oder Fondsanteile im Rahmen der Anlagevorschriften gemäss Art. 19a FZV.

Die Stiftung erwirbt diese Anlagen auf Rechnung des Vorsorgenehmers und führt diese unter ihrem Namen. Der Vorsorgenehmer kann solche Anlagen jederzeit erwerben oder zurückgeben. **Aus der Investition in Wertschriften können Kursverluste entstehen. Beim Wertschriftensparen trägt allein der Vorsorgenehmer das Kursrisiko, und es besteht weder ein Anspruch auf Minimalertrag noch auf Kapitalwerterhaltung.**
- Die Gebühren des Wertschriftensparens richten sich nach Anhang Ziff. 2.

Art. 6 Information des Vorsorgenehmers

- Für jeden Vorsorgenehmer wird ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des Freizügigkeitskontos und des Wertschriftensparens sowie beim Wertschriftensparen auch über die Zusammensetzung des Portefeuilles Auskunft gibt.

Zusätzlich werden folgende Kontoangaben geführt:

 - Stand des Altersguthabens nach BVG;
 - Stand der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50;
 - Stand der Freizügigkeitsleistung bei Eheschliessung oder bei Inkrafttreten des FZG.
- Die Stiftung teilt dem Vorsorgenehmer auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag mit.
- Heiratet der Vorsorgenehmer, so teilt ihm die Stiftung auf diesen Zeitpunkt seine Freizügigkeitsleistung mit.
- Auf Anfrage erteilt die Stiftung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dem Vorsorgenehmer weitere Auskünfte.
- Der Vorsorgenehmer kann verlangen, dass ihm die Stiftung alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt und gegebenenfalls berichtigt.

Art. 7 Übertragbarkeit des Freizügigkeitskontos

Der Vorsorgenehmer kann jederzeit:

- das Vorsorgeguthaben in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen;
- die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wechseln.

Tritt der Vorsorgenehmer nach Austritt aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung in eine neue ein, so hat er dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung hat in diesem Fall das Freizügigkeitskonto an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, soweit es für die Finanzierung der Eintrittsleistung benötigt wird.

Art. 8 Bezug

1. Dem Vorsorgenehmer steht das Recht zu, bei Erreichen der Altersgrenze (ordentliches AHV-Rentenalter) oder frühestens 5 Jahre vorher, über das Guthaben zu verfügen.
2. Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn:
 - der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht;
 - das Begehren gestellt wird von:
 - a. einem Vorsorgenehmer, der die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. einem Vorsorgenehmer, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.

Vorsorgenehmer können die Barauszahlung nach Buchstabe a. im Umfang des bis zum Austritt aus der Stiftung erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG nicht verlangen, wenn sie:

- c. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- d. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- e. in Liechtenstein wohnen.

An verheiratete Vorsorgenehmer ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der andere Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen.

Das Begehren um Barauszahlung ist der Stiftung einzureichen und zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Vorsorgenehmer gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

3. Eine spätere Auszahlung ist bis 5 Jahre nach Erreichen der Altersgrenze zulässig.
4. Bei Auszahlung des Guthabens wird die Stiftung die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde erfüllen und gegebenenfalls einen Quellensteuerabzug vornehmen.

Art. 9 Vorsorgeleistung

1. Die Vorsorgeleistung besteht:
 - bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
 - bei Invalidität (gemäss Art. 8 Abs. 2 des Reglements) aus dem Vorsorgeguthaben;
 - im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben.
2. Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:
 - im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
 - nach dessen Tod die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - a. die Hinterlassenen nach Art. 19 und 20 BVG;
 - b. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 - d. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Buchstabe a. mit solchen nach Buchstabe b. erweitern.

III Wohneigentumsförderung

Art. 10 Wohneigentumsförderung

Die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge richtet sich nach dem Merkblatt im Anhang Ziff. 3.

IV Ehescheidung verheirateter Vorsorgenehmer

Art. 11 Übertrag einer Freizügigkeitsleistung

1. Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt und die Stiftung hat auf Verlangen dem Vorsorgenehmer oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben zu geben. Der Anteil des Ehepartners des Vorsorgenehmers wird an diesen übertragen, wobei die Bestimmungen über den Bezug gemäss Art. 8 sinngemäss anwendbar sind.
2. Die Übertragung hat im Vorsorgefall eine anteilmässige Kürzung der Leistungen zur Folge, wobei die Stiftung dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit gewährt, sich im Rahmen des übertragenen Betrags wieder einzukaufen.

Sofern sich der Vorsorgenehmer nicht wieder einkauft, teilt die Stiftung im Zeitpunkt der Übertragung dem Vorsorgenehmer die neuen, gekürzten Leistungen mit. Deckungslücken, die im Zusammenhang mit der Übertragung einer Freizügigkeitsleistung entstehen, können ausserhalb der Stiftung zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden detaillierten Offerte hat sich der Vorsorgenehmer an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl zu wenden. Auf Wunsch vermittelt die Stiftung eine Offerte.

V Organisation der Stiftung

Art. 12 Stiftungsrat

1. Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Stiftung dem Stiftungsrat. Er besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat wählt einen Präsidenten aus seinen Reihen für die Dauer von 3 Jahren.
3. Der Stiftungsrat besammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen. Der Stiftungsrat tagt mindestens 1 Mal pro Jahr.
4. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre.

Art. 13 Beschlussfassung im Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
3. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
4. Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Art. 14 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besorgt sämtliche Geschäfte der Stiftung, namentlich auch deren Vermögensverwaltung, und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieses Reglement keine andere Regelung vorsieht. Er kann in begründeten Einzelfällen, unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
2. Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben an eine Verwaltung oder an spezielle Kommissionen delegieren.

Der Stiftungsrat überträgt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte einer Verwaltung gemäss nachstehendem Art. und die Vermögensverwaltung einer Bank. Er legt die diesbezüglichen Anlegelinien für die Vermögensverwaltung (im Rahmen von Art. 19 und 19a FZV in Verbindung mit den Art. 71 Abs. 1 BVG und 49–60 BVV2) fest.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Vorsorgenehmer und deren Angehörigen, insbesondere auch über die

erhaltenen ärztlichen Auskünfte, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

Art. 15 Verwaltung

1. Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Präsidenten des Stiftungsrates durch die Verwaltung besorgt.
2. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 16 Revisionsstelle

1. Die Stiftung beauftragt eine Revisionsstelle (im Sinne von Art. 33 BVV2) für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens (Jahresrechnung inkl. Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung an die Stiftung einen schriftlichen Bericht. Die Revisionsstelle überwacht zudem die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.
2. Falls die Revisionsstelle bei der Führung der Stiftung Unzulänglichkeiten feststellt, hat sie den Stiftungsrat und, falls notwendig, die Aufsichtsbehörde zu informieren sowie geeignete Massnahmen zu deren Behebung vorzuschlagen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort der Vorsorgeleistungen ist der schweizerische Wohnsitz des Anspruchsberechtigten. Bei Wohnsitz im Ausland hat der Anspruchsberechtigte eine Bank in der Schweiz als Zahlungsstelle zu bezeichnen.

Art. 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbezeichnungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 19 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Wohneigentumsförderung gemäss dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG) bzw. Art. 22 des FZG.

Art. 20 Verjährung

1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern der Vorsorgenehmer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen hat.
2. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts sind anwendbar.

Art. 21 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

Art. 22 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 23 Verhältnis zum europäischen Recht

1. Für Vorsorgenehmer sowie für deren Familienangehörige gehen gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Reglements die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit vor.
2. Für Vorsorgenehmer sowie für deren Familienangehörige gehen gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses

Reglements die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (revidiertes EFTA-Abkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit vor.

Art. 24 Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer können innert einer Frist von 30 Tagen beanstandet werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Mitteilungen als vom Vorsorgenehmer als richtig anerkannt.

Art. 25 Änderungen des Reglements

Allfällige Änderungen dieses Reglements werden dem Vorsorgenehmer schriftlich mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert 3 Monaten seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch macht.

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 13. September 2011 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2008.

Anhang Ziffer 1 – Anlagemöglichkeiten innerhalb der Freizügigkeitsstiftung der Schroder & Co Bank AG gemäss Art. 19a Abs 3 lit. a bis c FZV

Anlageart	Beschreibung
Zinskonto	Variabel verzinstes Vorsorgekonto bei der Schroder & Co Bank AG
Teilvermögen „Kapitalerhalt“	Geldmarkt & Obligationen 80–100% Aktien (nur Schweizer Aktien) 0–10% Immobilienanlagen* (nur Schweiz) 0–10%
Teilvermögen „Einkommen“	Geldmarkt & Obligationen 50–85% Aktien 15–25% Alternative Anlagen 0–15% Immobilienanlagen* 0–10%
Teilvermögen „Wachstum“	Geldmarkt & Obligationen 30–70% Aktien 30–50% Alternative Anlagen 0–15% Immobilienanlagen* 0–10%
	*Nur indirekte Immobilienanlagen
Wertschriften-sparen ohne Mandat	Wertschriftensparen mit Anlagen in Obligationen und kollektive Kapitalanlagen ohne Vermögensverwaltungsmandat, gemäss fixer Auswahlliste oder erweitert
Wertschriften-sparen mit Mandat	Wertschriftensparen mit Vermögensverwaltungsmandat

Anhang Ziffer 2 – Gebühren

Gebühren für Verwaltung und Beratung

- Zinskonto
 - Keine Ausgabekommission;
 - Administrationsgebühr CHF 45.– pro Quartal
- Teilvermögen
 - Einmalige Ausgabekommission 1%;
 - Administrationsgebühr 0.25% p.a.;
 - Vermögensverwaltungsgebühr 0.4% p.a. für „Kapitalerhalt“;
 - Vermögensverwaltungsgebühr 0.5% p.a. für „Einkommen“;
 - Vermögensverwaltungsgebühr 0.6% p.a. für „Wachstum“;
 - Rücknahme der Teilvermögen gratis;
 - Wechsel innerhalb Teilvermögen gratis
- Fonds- und Indexanlagen
 - Einmalige Ausgabekommission 1.0%;
 - Administrationsgebühr 0.3% p.a.
- Vermögensverwaltungsmandat mit Einzelanlagen
 - Einmalige Ausgabekommission 1.0%;
 - Administrations- und Vermögensverwaltungsgebühr von 0.6% p.a.

Bemerkungen zu Gebühren für Verwaltung und Beratung:

- Die laufenden Gebühren werden quartalsweise automatisch den Konti belastet;
- die Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer;
- Kontoschliessung CHF 150.–;
- Transaktionskosten gemäss geltendem Preisreglement der Schroder & Co Bank AG sowie Drittspesen werden direkt belastet.
- Für sehr grosse Freizügigkeitsleistungen sowie für ehemalige Mitarbeiter der Schroder & Co Bank AG gelten abweichende Konditionen.

Gebühren für ausserordentliche Aufwendungen

Grundsätzlich werden ausserordentliche Verwaltungskosten dem Vorsorgenehmer nach dem Verursacherprinzip belastet. Im Speziellen wird der Vorbezug bzw. die Verpfändung Wohneigentum wie folgt dem Vorsorgenehmer belastet:

- Vorbezug CHF 400.–;
- Verpfändung CHF 200.–

Anhang Ziffer 3 – Merkblatt über die Wohneigentumsförderung

Was bezweckt die Wohneigentumsförderung?

Die Wohneigentumsförderung erlaubt dem Vorsorgenehmer, Mittel aus der beruflichen Vorsorge zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf einzusetzen.

Die Mittel der beruflichen Vorsorge können eingesetzt werden für:

- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
- die Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen;
- den Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen.

Was gilt als Wohneigentum?

Zulässige Objekte sind die Wohnung oder das Einfamilienhaus.

Zulässige Formen sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum des Vorsorgenehmers mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand und das selbstständige und dauernde Baurecht.

Zulässige Beteiligungen sind Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft, Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder ein partiarisches Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Was gilt als Eigenbedarf?

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Vorsorgenehmer an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Welche Mittel stehen zur Verfügung?

Für die Finanzierung von Wohneigentum steht dem Vorsorgenehmer sein gesamtes Altersguthaben aus der obligatorischen und aus der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge zur Verfügung für einen Vorbezug oder eine Verpfändung.

Vorsorgenehmer, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen insgesamt höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder – wenn diese höher ist – die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Diese Beschränkungen gelten sowohl für den Vorbezug wie auch für die Verpfändung.

Wie können die Mittel eingesetzt werden?

Der Vorsorgenehmer kann die Auszahlung der Mittel verlangen oder seine Ansprüche auf die Austritts- und Vorsorgeleistungen verpfänden. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

Welche Begrenzungen bestehen?

• *Zeitliche Begrenzung*

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Verpfändung, Vorbezug und Rückzahlung sind zulässig bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der darauf folgenden drei Jahre nicht für einen Vorbezug verwendet werden.

• *Liquiditätsgenässe der Stiftung*

Sofern es die Liquidität der Stiftung erlaubt, erfolgt die Auszahlung, sobald der Stiftung alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, in jedem Fall aber spätestens sechs Monate seit der Geltendmachung.

Ist eine Auszahlung innerhalb der genannten Fristen aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, werden zunächst die Summen für Pfandverwertung, dann die Summen für den Erwerb oder für die Neuerstellung und schliesslich die Summen für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen ausbezahlt. Sollte ein Liquiditätsgenpass auftreten, regelt die Stiftung die Einzelheiten in einer Prioritätenordnung, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht wird.

Welche Rolle spielt der Ehegatte?

• *Zustimmung*

Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

- **Scheidung**
Der Vorbezug gilt im Scheidungsfall als Freizügigkeitsleistung und wird vom Gericht nach den Art. 122, 123 und 141 des Zivilgesetzbuches sowie nach Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 beurteilt.

Was sind die Folgen einer Verpfändung?

- **Vorsorgeschutz**
Der Vorsorgeschutz wird durch die Verpfändung nicht reduziert, solange keine Pfandverwertung erfolgt. Eine Pfandverwertung hat die gleichen Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz wie ein Vorbezug.
- **Steuern**
Die Verpfändung selbst hat keine Steuerfolgen. Bei einer Pfandverwertung dagegen ist der erzielte Erlös als Kapitalleistung aus Vorsorge steuerbar. Die Stiftung meldet die Pfandverwertung innerhalb von dreissig Tagen der Steuerverwaltung auf dem amtlichen Formular.
- **Zustimmung des Pfandgläubigers**
Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Was sind die Folgen eines Vorbezuges?

- **Vorsorgeschutz**
Bei einem Vorbezug werden die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen entsprechend reduziert.
- **Steuern**
Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge sofort steuerbar. Die Stiftung meldet den Vorbezug innerhalb von dreissig Tagen der Steuerverwaltung auf dem amtlichen Formular.

Wie kann eine Reduktion des Vorsorgeschutzes kompensiert werden?

Werden die Leistungen durch den Vorbezug reduziert, kann der Vorsorgenehmer eine Zusatz-Lebensversicherung abschliessen, welche die Reduktion ausgleicht. Auf Wunsch vermittelt die Stiftung den Kontakt zu einer Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Wie wird ein Vorbezug oder eine Verpfändung geltend gemacht?

Vorbezug und Verpfändung werden in einem schriftlichen Gesuch an die Stiftung geltend gemacht. Der Vorsorgenehmer hat dabei nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Als Nachweis gelten die entsprechenden Urkunden, Vertragsdokumente und Reglemente.

Wie wird der Vorsorgezweck sichergestellt?

- **Auszahlung**
Die Stiftung überweist alle Auszahlungen für die Wohneigentumsförderung an den Gläubiger des Vorsorgenehmers. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag. Eine direkte Auszahlung an den Vorsorgenehmer ist nicht zulässig.
- **Anmerkung im Grundbuch**
Der Vorsorgenehmer oder seine Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungsbestimmungen veräussern. Diese Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung meldet die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. der Pfandverwertung.
- **Löschung der Anmerkung im Grundbuch**
Der Vorsorgenehmer oder seine Erben können die Löschung der Anmerkung im Grundbuch beantragen
 - a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
 - b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
 - c) bei Barauszahlung des Freizügigkeitskontos; oder

- d) wenn der Vorbezugsbetrag zurück an die Stiftung oder eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen ist, bzw. die Verpfändung aufgehoben wird.

- **Anteilscheine**
Erwirbt der Vorsorgenehmer mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat er diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Stiftung zu hinterlegen.

Was gilt für die Rückzahlung?

- **Freiwillige Rückzahlung**
Bis spätestens drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, kann der Vorsorgenehmer den bezogenen Betrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.
- **Zwingende Rückzahlung**
Der bezogene Betrag muss vom Vorsorgenehmer oder von seinen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn
 - a) das Wohneigentum veräussert wird;
 - b) Rechte daran eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
 - c) beim Tod des Vorsorgenehmers keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Bei der Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Dabei werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, dass diese zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sind.

- **Folgen der Rückzahlung**
Bei einer Rückzahlung erhöhen sich die versicherten Leistungen entsprechend den in diesem Zeitpunkt im Reglement fixierten versicherungstechnischen Grundlagen.
Bei Wiedereinzahlung des Vorbezuges oder des Pfandverwertungserlöses kann der Vorsorgenehmer die Rückerstattung der beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung bezahlten Steuern verlangen. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt drei Jahre nach Wiedereinzahlung. Die Stiftung meldet die Wiedereinzahlung innerhalb von dreissig Tagen der Steuerverwaltung auf dem amtlichen Formular.

Was geschieht, wenn ein Vorsorgenehmer in eine andere Vorsorgeeinrichtung wechselt?

Die Stiftung meldet der neuen Vorsorgeeinrichtung, ob und in welchem Umfang das Freizügigkeitsguthaben verpfändet ist und ob und in welchem Umfang der Vorsorgenehmer einen Vorbezug geltend gemacht hat. Das betreffende Grundbuchamt wird über den Wechsel schriftlich informiert.

Die Stiftung meldet dem Pfandgläubiger, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist.

Welche Informationen erhält der Vorsorgenehmer von der Stiftung?

Auf schriftliche Anfrage teilt die Stiftung dem Vorsorgenehmer Folgendes mit:

- a) das ihm für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- b) die mit einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen;
- c) die Steuerpflicht bei einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens;
- d) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung im Umfang der bezahlten Steuern und die dabei zu beachtenden Fristen;
- e) die Regelung der Berechnung der Leistungserhöhungen bei Rückzahlung.